Deutscher Bundestag **Drucksache 16/2674**

16. Wahlperiode 21. 09. 2006

Antrag

der Abgeordneten Daniel Bahr (Münster), Paul K. Friedhoff, Heinz Lanfermann, Dr. Konrad Schily, Dr. Heinrich L. Kolb, Jens Ackermann, Dr. Karl Addicks, Christian Ahrendt, Rainer Brüderle, Angelika Brunkhorst, Ernst Burgbacher, Patrick Döring, Mechthild Dyckmans, Jörg van Essen, Otto Fricke, Horst Friedrich (Bayreuth), Dr. Edmund Peter Geisen, Hans-Michael Goldmann, Miriam Gruß, Heinz-Peter Haustein, Birgit Homburger, Michael Kauch, Gudrun Kopp, Jürgen Koppelin, Sibylle Laurischk, Harald Leibrecht, Ina Lenke, Michael Link (Heilbronn), Horst Meierhofer, Patrick Meinhardt, Jan Mücke, Burkhardt Müller-Sönksen, Dirk Niebel, Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Detlef Parr, Cornelia Pieper, Jörg Rohde, Marina Schuster, Dr. Rainer Stinner, Florian Toncar, Dr. Claudia Winterstein, Dr. Volker Wissing, Martin Zeil, Dr. Guido Westerwelle und der Fraktion der FDP

Umlageverfahren U1 zur Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall auf freiwillige Basis stellen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

das im Gesetz über den Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen für Entgeltfortzahlung (AAG) gesetzlich zwingend vorgesehene Ausgleichsverfahren für die Lohnfortzahlung im Krankheitsfall bei Betrieben mit bis zu 30 Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen, das U1-Umlageverfahren, abzuschaffen.

Berlin, den 21. September 2006

Dr. Guido Westerwelle und Fraktion

Begründung

Arbeitgeber mit bis zu 30 Beschäftigten müssen sich gemäß AAG an dem so genannten U1-Umlageverfahren beteiligen. Danach zahlen die Arbeitgeber an die jeweilige gesetzliche Krankenkasse ihrer Arbeiter und Angestellten einen bestimmten Umlagebetrag, dafür, dass sie im Krankheitsfall dieser Beschäftigten die Aufwendungen, die aufgrund der Entgeltfortzahlung nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz entstanden sind, zu im Regelfall 80 Prozent erstattet bekommen. Die Krankenkassen können die Erstattungshöhe per Satzung einschränken. Allerdings muss der Erstattungssatz gemäß eines Urteils des Bundessozialgerichts (A2: B 1 A 1/06 R) mindestens 50 Prozent betragen.

Bund, Länder und Gemeinden sowie sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts nehmen an dem U1-Umlageverfahren nicht teil, die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege nur dann, wenn sie das ausdrücklich und unwiderruflich wünschen.

Mit dem Umlageverfahren wird ein Risiko, das der Unternehmer zu tragen hat, auf eine Arbeitgebergemeinschaft übertragen mit allen Konsequenzen wie fehlende Wirtschaftlichkeitsanreize und die Gefahr des Trittbrettfahrerverhaltens. Das Umlageverfahren ist zudem bürokratisch, zeitaufwändig und mit hohen Verwaltungskosten sowohl auf Seiten der Betriebe als auch auf Seiten der Krankenkassen verbunden. Im Extremfall muss die Umlage für jeden Mitarbeiter an eine andere Krankenkasse mit anderen Umlagesätzen abgeführt und im Krankheitsfall mit jeweils anderen Erstattungssätzen abgerechnet werden. Die Mitarbeiter müssen, um den Krankheitsfall korrekt nachweisen zu können, für jeden Krankheitstag eine ärztliche Bescheinigung beibringen. Die Umlage vermindert den Anreiz, dass die Arbeitgeber gesundheitsfördernde Arbeitsbedingungen schaffen, die zu einem möglichst geringen Krankenstand führen. Sie macht sogar ein Zusammenspiel von Arbeitgebern und Arbeitnehmern in Zeiten eines geringen Auftragsstandes lukrativ. In vielen Fällen wird für die Zeit der Erkrankung eines Mitarbeiters die anfallende Arbeit durch andere Mitarbeiter dieses Betriebes mit erledigt, so dass de facto keine zusätzlichen Ausgaben anfallen, die Entgeltfortzahlung aber dennoch arbeitsaufwändig mit der die Umlage einziehenden Krankenkasse abgerechnet wird.

Durch die zum 1. Januar 2006 erfolgte Ausweitung des U1-Umlageverfahrens auf Betriebe mit bis zu 30 Beschäftigten und auf Angestellte sowie die Ausdehnung auf weitere Krankenkassen sind die Probleme, die es auch vorher schon gab, noch einmal verstärkt worden und in den Fokus der Kritik geraten. Wesentlich mehr Betriebe als bisher sind nun zwingend in ein Verfahren eingebunden, das sie gar nicht wollen und brauchen. Eine zwingende Kollektivabsicherung des Risikos ist nicht notwendig und führt zu vermeidbarem Verwaltungsaufwand. Vielmehr sollte es jedem Arbeitgeber freigestellt sein, ob er das Krankheitsrisiko seiner Mitarbeiter individuell tragen will oder hierfür eine Versicherung abschließen möchte.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333